

Versammlungsrecht

Kommentar

Bearbeitet von
Cornelia Dürig-Friedl, Prof. Dr. Christoph Enders

1. Auflage 2016. Buch. Rund 600 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 64960 8
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Polizeirecht, Sicherheitsrecht, Waffenrecht](#)

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Dürig-Friedl/Enders
Versammlungsrecht

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

Versammlungsrecht
DIE FACHBUCHHANDLUNG
und der Länder

Kommentar

von

Cornelia Dürig-Friedl

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, München

und

Dr. Christoph Enders

o. Professor an der Universität Leipzig

2016



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64960 8

© 2016 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: CPI – Claussen & Bosse GmbH
Birkstraße 10, 25917 Leck

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Im Zuge der Föderalismusreform hat der Bund – mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 – seine konkurrierende Gesetzgebungs-
ständigkeit für das Versammlungsrecht verloren (BGBl. I S. 2034). An die Stelle des (Bundes-)Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953, das im Übrigen gemäß Art. 125a Abs. 1 GG fortgilt, sind seither in einigen Ländern Landesgesetze getreten, die für ihren Geltungsbereich das überkommene Bundesrecht ersetzen. Diese neuen Versammlungsgesetze orientieren sich an den vom Bundesverfassungsgericht in langjähriger Rechtsprechung verfassungskonform interpretierten Prinzipien des Bundesrechts, gehen aber – in unterschiedlichem Grade – auch neue Wege. Die Rechtslage ist, bundesweit betrachtet, unübersichtlicher geworden.

Dieser Befund verlangt nach einer Gesamtkommentierung des Versammlungsrechts, die einerseits das (Bundes-)Versammlungsgesetz zum Gegenstand hat. Denn dieses gilt weiterhin teils unmittelbar, teils entstammen ihm die Grundsätze, die in modifizierter Form auch die neuen Versammlungsgesetze der Länder beherrschen. Deren normativ-systematische Eigenheiten verlangen andererseits besondere und je nach dem Grad der Abweichung vom bundesrechtlichen Vorbild vertiefte Berücksichtigung. Der hier vorgelegte Kommentar versteht darum das (Bundes-)Versammlungsgesetz als Leitgesetz. Dessen Vorschriften werden die ihrem Regelungsgegenstand nach entsprechenden landesrechtlichen Regelungen jeweils zugeordnet. Da die Systematik mancher Landesgesetze von der des (Bundes-)Versammlungsgesetzes in größerem Maße abweicht, wird diese Zuordnung durch eine Synopse der Landesgesetzentexte erschlossen, in der hochgestellte Verweise den genauen Standort der Kommentierung des Landesgesetzes im Zusammenhang der einschlägigen Kommentierung des Bundesrechts kennzeichnen und so für die an der Kommentierung des Landesgesetzes interessierten Nutzer leicht auffindbar machen. Die Zuordnung von Bundesrecht und entsprechender landesrechtlicher Regelung ermöglicht aber darüber hinaus auch den direkten Vergleich zwischen den auf Bundes- und Landesebene einander korrespondierenden Regelungen.

Das Unternehmen einer Gesamtkommentierung bringt angesichts der geschilderten Rechtslage naturgemäß erheblichen Koordinierungsaufwand mit sich. Die Autoren danken in diesem Zusammenhang den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leipziger Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre für vielfältige Unterstützung des komplexen Entstehungsprozesses, Herrn Dr. Berend Koll dabei insbesondere auch für Anregungen und weiterführende Kritik. Der Autor Enders schuldet darüber hinaus den Kollegen vom Arbeitskreis Versammlungsrecht Dank, allen voran dessen Initiator, Wolfgang Hoffmann-Riem. Die Diskussionen, die in diesem Kreis zum „Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes“ stattgefunden haben, haben die Kommentierungsarbeit in vieler Hinsicht befördert. Dank gebührt ferner dem Berliner Kollegen Clemens Arzt für die Einbeziehung in sein Netzwerk zur Verbreitung polizei- und versammlungsrechtlicher Judikate.

Schließlich ist Frau Dr. Katja Haberzettl vom Beck-Verlag für die ebenso kundige wie geduldige Betreuung des Kommentarprojekts und die Bereitschaft zu danken, gemeinsam mit den Autoren den neuen Weg einer Gesamtkommentierung zu beschreiten.

Anregungen und Kritik sind den Autoren jederzeit willkommen (Cornelia.Dürig-Friedl@vg-m.bayern.de; skenders@uni-leipzig.de).

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort	Seite V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XV

Einleitung	1
-----------------------------	---

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 [Versammlungsrecht]	45
§ 2 [Veranstalter, Störungs- und Waffentragungsverbot]	76
§ 3 [Uniformverbot]	107
§ 4 (wegefallen)	121

Abschnitt II. Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 5 [Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen]	122
§ 6 [Ausschlussrecht; Pressevertreter]	145
§ 7 [Versammlungsleiter]	154
§ 8 [Aufgaben des Versammlungsleiters]	169
§ 9 [Ordner]	179
§ 10 [Folgepflicht der Versammlungsteilnehmer]	192
§ 11 [Ausschluss von Störern]	197
§ 12 [Polizeibeamte]	207
§ 12a [Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei]	217
§ 13 [Polizeiliche Auflösung von Versammlungen]	239

Abschnitt III. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

§ 14 [Anmeldungspflicht]	253
§ 15 [Verbot von Versammlungen im Freien, Auflagen, Auflösung]	283
Anlage (zu § 15 Abs. 2)	283
§ 16 [Bannkreise]	367
§ 17 [Ausnahme für religiöse Feiern usw., Volksfeste]	378
§ 17a [Schutzwaffenverbot, Vermummungsverbot]	381
§ 18 [Besondere Vorschriften für Versammlungen unter freiem Himmel]	402
§ 19 [Besondere Vorschriften für Aufzüge]	410
§ 19a [Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei]	414
§ 20 [Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit]	423

Abschnitt IV. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 21	[Störung von Versammlungen und Aufzügen]	426
§ 22	[Beeinflussung und Bedrohung der Versammlungsleitung und Ordner]	432
§ 23	[Öffentliche Aufforderung der Teilnahme an verbotener Versammlung]	435
§ 24	[Verwendung bewaffneter Ordner]	440
§ 25	[Abweichende Durchführung von Versammlungen und Aufzügen]	443
§ 26	[Abhaltung verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen und Aufzüge] . .	451
§ 27	[Führung von Waffen]	458
§ 28	[Verstöße gegen Uniform- und politisches Kennzeichenverbot]	473
§ 29	[Ordnungswidrigkeiten]	475
§ 29a	[Ordnungswidrigkeiten]	490
§ 30	[Einziehung]	494

Abschnitt V. Schlußbestimmungen

§ 31	[Aufhebungsvorschriften]	497
§ 32	[gegenstandslos]	497
§ 33	[Inkrafttreten]	497

Anhang 1 Landesrechtliche Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenregelungen	499
--	-----

Anhang 2 Versammlungsgesetze der Länder	
--	--

(mit Verweisungen auf die Rn. in der Kommentierung des VersammlG)	509
---	-----

Sachverzeichnis	557
----------------------------------	-----